

5.4 Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40, Abs. 1, Ziffer 4, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 aufgehoben durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309, der §§ 22 bis 24 i.V.m § 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde: 1. Satzungsänderung vom 11.12.2025, in Kraft getreten am 01.08.2026, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 18.12.2025, Nr.25.

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

- 1) Die Gemeinde Isernhagen unterhält als öffentliche Einrichtung
 1. Tageseinrichtungen für Kinder von 1 bis 3 Jahren (Kinderkrippen)
 2. Tageseinrichtungen für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
 3. Tageseinrichtungen für Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit (Horte) längstens jedoch bis zur Einführung des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Grundschule
- 2) Ziel und Auftrag der Kindertageseinrichtungen sind analog zum NKiTaG in seiner aktuell gültigen Form
 - a) die Erziehung und Bildung der Kinder, die die Einrichtungen besuchen, mit dem Ziel, sich zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln,
 - b) die gleichberechtigte und inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder
 - c) sowie die ergänzende und unterstützende Förderung der Kinder in der Familie in Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder.

Im Sinne der inklusiven Teilhabe betreibt die Gemeinde Isernhagen eine Integrationsgruppe für die gemeinsame Erziehung von Kindern ohne und mit Behinderung bzw. festgestelltem Förderbedarf im Sinne des SGB IX und SGB VIII.

- 3) Die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft werden weltanschaulich und parteipolitisch neutral betrieben. Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze kann die Gemeinde Isernhagen mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über eine Trägerschaft treffen. Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertageseinrichtung entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung zu gestalten, wie in §2 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG festgelegt, bleibt unberührt.

§2

Kita-Jahr, Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Als Betreuungsjahr rechnet der Zeitpunkt vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Kernzeit der Betreuung ist von 8 bis 14 Uhr. Randzeiten werden in den einzelnen Einrichtungen vorgehalten, nämlich von 7:30 bis 8 Uhr sowie ab 14 Uhr bis 15 bzw. 16 Uhr. Während der Randzeiten finden ggf. gruppenübergreifende Angebote statt.
- 3) Die Betreuung in den Hortgruppen findet in der Schulzeit nach Schulschluss bis 16 Uhr und während der Schulferien zwischen 8 und 16 Uhr statt. Es kann die Betreuungsform mit oder ohne Ferienbetreuung gewählt werden.
- 4) Die Kinder sind pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Näheres regeln die Konzeptionen.
- 5) Neben den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen der Gemeinde Isernhagen innerhalb des Betreuungsjahres am 24. und 31. Dezember, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie drei Wochen während der Ferienzeit (davon zwei Wochen in den Sommerferien) geschlossen. Vor oder nach der Sommerschließzeit können Einrichtungen zusätzlich einen Schließtag für Fortbildungs- oder Desinfektionsmaßnahmen festlegen. Die Ferienschließzeiten des Folgejahres werden bis zum 15. November des Betreuungsjahres bekanntgegeben. Ist die Einrichtung ganz oder teilweise wegen einer Fortbildungsveranstaltung geschlossen, so wird dies mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Für dringende Betreuungsbedarfe (10 Kinder) ist die Einrichtung einer Notgruppe bzw. Unterbringung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isernhagen vorgesehen.

§3

Aufnahme in die Einrichtungen

- 1) In Krippengruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder nach der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine weitergehende Betreuung bis zu drei Monate möglich.

- 2) In Kindergartengruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- 3) In Hortgruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- 4) Im Sinne der inklusiven Teilhabe ist eine Aufnahme von Kindern, die einer besonderen Einzelbetreuung bedürfen und durch Fördermöglichkeiten wie Einzelintegration oder Assistenz unterstützt werden, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, Leistungsträgern des Förderangebots, der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte unter Abwägung der Interessen und Bedarfe aller Beteiligten auch außerhalb der Integrationsgruppe möglich.
- 5) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung existiert nicht. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Platzangebotes zurückzumelden.

§4

An-, Ab- und Ummeldung

- 1) Der Antrag auf Aufnahme des Kindes für das nächste Betreuungsjahr ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar über das Aufnahmeportal kita.isernhagen.de zu stellen. Bei Aufnahmen innerhalb des Betreuungsjahres muss der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes gestellt werden. Sofern freie Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind, können Kinder auch vor Ablauf der drei Monate in eine Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt immer bis zum Ende des maßgeblichen Kita-Jahres.
- 2) Sobald mehr Kinder einen Betreuungsplatz beantragen als Betreuungsplätze in der Einrichtung zu vergeben sind, werden die Kinder nach dem Punktesystem zur Platzvergabe der Gemeinde Isernhagen aufgenommen. Das Punktesystem ist als **Anlage 5.4 B** Teil der Satzung.
 1. Zunächst werden die Punkte ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten vergeben. Es wird eine vorläufige von oben nach unten absteigender Reihenfolge erstellt.
 2. Daraufhin werden die Kinder, die die gleiche Punktzahl vorweisen, nach ihrem Geburtsdatum sortiert.
 3. Sollte es danach noch Punkt- und Altersgleichheit geben, so werden ggf. die Bonuspunkte hinzugefügt.
 4. Wenn nach Punkt- und Altersgleichheit und unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ein Gleichgewicht herrscht, so hat das Los zu entscheiden.
 5. Es wird ein Stichtag als Grundlage für die Berechnung der Punkte zur Platzvergabe festgelegt.
- 3) Die Leitungskräfte der Einrichtungen haben in speziellen Einzelfällen, in denen das Punktesystem nicht entsprechend anwendbar ist, die Möglichkeit, unabhängig vom

Regel-Punktesystem eine Entscheidung zu treffen. Jeder Fall, beispielsweise bei sozialen oder familiären Notlagen, der ein solches Einschreiten notwendig macht, ist vorab schriftlich zu begründen und mit der Gemeinde Isernhagen abzustimmen.

- 4) In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isernhagen. Gegen die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen ist der Klageweg zu beschreiten.
- 5) Über die gesetzlichen Betreuungsansprüche von vier Stunden im Krippenbereich und sechs Stunden im Kindergartenbereich hinausgehende Betreuungsbedarfe zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.
- 6) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt zum Ende eines Monats und ist bis zum 15. des Vormonats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Verwaltung schriftlich einzureichen. Abmeldungen für die letzten vier Monate des Betreuungsjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch des Kindes für die Eltern unzumutbar ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7) Der Antrag für eine Ummeldung bzw. Beantragung einer geänderten Betreuungszeit bei veränderten Bedarfen ist 12 Wochen vor dem beantragten Termin nach dem unter §4 Abs. 6 genannten Verfahren einzureichen. Dies ist auch unterjährig möglich. §4 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§5

Infektionsschutz

- 1) Vor Beginn der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist der Einrichtungsleitung eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung von ärztlicher Seite keine Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung darf höchstens eine Woche alt sein. Auch eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Impfberatung muss beigefügt werden. Des Weiteren muss ein Nachweis über einen angemessenen Schutz gegen Masern vorgelegt werden. Dies kann durch Vorlage des Impfpasses oder eines serologischen Befundes erfolgen. Zudem müssen die Erziehungsberechtigten angeben, ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder das Umfeld besteht.
- 2) Die Einrichtung ist bei Erkrankungen des Kindes unverzüglich zu unterrichten. Ein Kind, das mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet ist, darf die Einrichtung nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung informiert die Familien durch einen Aushang über die aktuell auftretenden Erkrankungen.
- 3) Bei Erkrankungen des Kindes bzw. einer Person im näheren Umfeld an meldepflichtigen Erkrankungen muss das Kind der Einrichtung so lange fernbleiben, bis durch eine ärztliche Bescheinigung die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs belegt ist.
- 4) Bei Erkrankungen des Kindes an nicht meldepflichtigen Erkrankungen muss in geeigneter Form durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden, dass gegen die Betreuung keine Bedenken bestehen. Näheres zur Wiedermeldung nach nicht meldepflichtigen Erkrankungen regeln die Konzeptionen.

§6

Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- 1) Ein Kind, das mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet ist, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- 2) Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) deren Eltern trotz Aufforderung mehrfach die festgelegten Bring- und Abholzeiten oder andere Regelungen der vorliegenden Satzung missachten,
 - b) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Gruppengemeinschaft einfügen können und dadurch wiederholt die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nachteilig beeinflussen,
 - c) die der Betreuung in einer Gruppe im Sinne des §1 dieser Satzung aufgrund ihres Entwicklungsstands und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gewachsen sind,
 - d) deren Erziehungsberechtigte trotz Mahnung mit den erhobenen Kostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand sind.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister unter Berücksichtigung der Empfehlung des Elternbeirats, der Einrichtungsleitung und der Verwaltung.

§7

Haftung, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Verantwortung des pädagogischen Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Die Übernahme der Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die abholende Person. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf den Hin- und Rückweg der Kinder sowie Wege während der Betreuungszeit, z.B. bei Ausflügen. Für verlorengegangene Kleidung o.ä. wird keine Haftung seitens der Einrichtung oder des Trägers übernommen.
- 2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten wählen die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe für die Dauer eines Betreuungsjahres einen Elternsprecher/eine Elternsprecherin sowie eine Person als Vertretung bei der hierzu bis zum 15. Oktober abzuhaltenden Elternversammlung. Die Leitung oder das Gruppenpersonal lädt hierzu nach Rücksprache mit den aktuellen Elternsprechern alle Eltern schriftlich ein. Auf der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten der Elternsprecher/die Elternsprecherin sowie die Person zur Vertretung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer der gewählten Personen während des laufenden Betreuungsjahres regelt sich die Nachfolge entsprechend der bei der Wahl abgegebenen Stimmen. Die Elternsprecher/Elternsprecherinnen und ersatzweise deren Vertretung vertreten

gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gemeinde Isernhagen als Träger der Einrichtung die Interessen der Elternschaft.

- 3) Wie bereits in §2 Abs. 4 festgehalten, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind pünktlich nach den vertraglich sowie in den einzelnen Konzeptionen festgelegten Zeiten zu bringen und abzuholen. §6 Abs. 2 Buchstabe a) zeigt auf, welche Konsequenz eine wiederholte Missachtung zur Folge hat. Das pädagogische Personal ist dazu angehalten, die Kinder nur Personen zu übergeben, die als Abholperson schriftlich festgehalten und ihnen bekannt sind oder sich ausweisen können. Kinder werden vom pädagogischen Personal nicht in die Obhut von abholenden Personen gegeben, die sichtbar nicht zur Beaufsichtigung des Kindes in der Lage sind. Dazu gehören Personen unter 12 Jahren sowie Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen oder emotional instabiles Verhalten zeigen.
- 4) Die Kinder sollen mit zweckmäßiger Kleidung in die Einrichtung geschickt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Kleidungsstücke, Taschen oder anderes Mitgebrachtes der Kinder zur leichteren Zuordnung gekennzeichnet werden.

§8

Beirat für die Kindertagesstätte

- 1) Für jede Einrichtung wird ein Beirat gebildet, dem je ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin aus jeder Gruppe und vom Rat der Gemeinde Isernhagen benannte Personen angehören. Der Rat benennt auf Vorschlag des jeweiligen Ortsrates eine Person pro Ratsfraktion; hierbei ist für jedes von ihm benannte Mitglied auch eine Vertretung zu benennen.
Die jeweilige Leitung und der/die zuständige Mitarbeitende der Verwaltung gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Dem Beirat ist freigestellt, weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- 2) Der jeweilige Beirat wählt aus dem Kreis der Elternvertreter/Elternvertreterinnen eine/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Hierzu ist das Wahlverfahren nach §7 Abs. 2 Satz 4 bis 6 anzuwenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit keine personellen Angelegenheiten behandelt werden. Der Beirat tritt mindestens zweimal innerhalb eines Betreuungsjahres oder nach Forderung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht von dem/der Vorsitzenden nach Absprache mit der Leitung der Einrichtungen grundsätzlich schriftlich und mit einer Frist von einer Woche. Die Sitzungen werden außerdem durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Beirat soll die Leitung in ihren Aufgaben unterstützen. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe,
 - a) Empfehlungen über die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeiten zu geben,
 - b) Empfehlungen bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Kindern zu geben,

- c) Empfehlungen für die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung sowie eine ausreichend qualifizierte personelle Besetzung der Einrichtung zu geben.
- 4) Der Beirat ist zu hören bei
- a) personellen Änderungen in der Leitung der Einrichtung,
 - b) Änderungen der Öffnungszeiten und Festlegung der Schließtage,
 - c) Änderungen des pädagogischen Konzeptes
 - d) Änderung der Zahl der Kinder pro Gruppe.
- 5) Die Empfehlungen des Beirates sind dem Bürgermeister als Antrag vorzulegen. Soweit die Empfehlungen des Beirates nicht berücksichtigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. Der Bürgermeister kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Beirates durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verlangen.

§9

Kostenbeiträge (Anlage 5.4 A)

- 1) Für die Betreuung in den Einrichtungen sind Kostenbeiträge nach dem jeweils geltenden Kostenbeitragstarif zu erheben. Der Jahreskostenbeitrag ist in zwölf gleichen monatlichen Anteilen (vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu entrichten. Für jedes betreute Kind wird der im anliegenden Kostenbeitragstarif vorgesehene Einheitskostenbeitrag festgesetzt. Randzeiten wie Früh- oder Spätdienste von 0,5 oder 1 Stunde vor bzw. nach der Kernbetreuungszeit werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet sind. Vor dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Krippenkostenbeiträge maßgebend; ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Kindergartenkostenbeiträge maßgebend, welche erst ab einer Betreuungszeit von über 8 Stunden mit Kostenbeiträgen einhergehen; ab Schuleintritt sind die Kostenbeiträge für den Hort bzw. für die Ferienbetreuung an Ganztagsgrundschulen maßgebend.
- Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird der im anliegenden Kostenbeitragstarif vorgesehene Kostenbeitrag festgesetzt. Für Kinder mit mindestens 6 Stunden Betreuungszeit einschließlich Sonderdiensten sowie für Hortgruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung obligatorisch.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet; die Abmeldefrist aus §4 Abs. 6 der vorliegenden Satzung ist zu beachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.
- Die Kostenbeiträge und das Essensgeld sind zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu zahlen; die Kostenbeitragsveranlagung erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses durch schriftlichen Kostenbeitragsbescheid. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Im Übrigen bleibt die Kostenbeitragspflicht von der Abwesenheit des Kindes unberührt. Vorübergehende Nichtbetreuung durch die Schließung einer Tageseinrichtung aufgrund von zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen führt zu keiner Kürzung der Kostenbeitragssätze.

- 3) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigte, der Erziehungsberechtigte oder gemeinsam Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner. Hat jemand anderes die Betreuung des Kindes veranlasst, so ist diese Person zahlungspflichtig.
- 4) Auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Betreuungskostenbeiträge teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß §90 Abs. 3 und 4 SGB VIII teilweise oder ganz übernommen, wenn die Belastung dem/der Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt das SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Eine Übernahme der Kostenbeiträge im Rahmen des §90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen vom ersten Tage des Kalendermonats und endet spätestens mit Ablauf des Betreuungsjahres. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen.

- 5) Werden mehrere Kinder des/der Erziehungsberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten und/oder in der Kindertagespflege im Gemeindegebiet Isernhagen betreut, so ermäßigt sich der Benutzungskostenbeitrag
 - für das zweite Kind um 50 % und
 - für jedes weitere Kind um 100 %
- 6) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Erziehungsberechtigten 2 Kinder einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen (Platzsharing), sofern nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. NKiTaG §8 Abs. 3 regelt, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sein dürfen und dann beide der Kernzeitgruppe angehören. Bei Inanspruchnahme von Platzsharing wird der Betreuungskostenbeitrag und das Essensgeld anteilig zum Sharingpartner festgesetzt. Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat der volle Betreuungskostenbeitrag sowie das volle Essensgeld zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.
Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen in der Fassung vom 01.04.2025 außer Kraft.

Gemeinde Isernhagen

gez. Mithöfer
Bürgermeister

Kostenbeitragstarif zur Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	Einheitskostenbeitrag je Monat
4,0 Stunden	172,00 €
4,5 Stunden	186,00 €
5,0 Stunden	201,00 €
5,5 Stunden	217,00 €
6,0 Stunden	230,00 €
6,5 Stunden	246,00 €
7,0 Stunden	261,00 €
7,5 Stunden	275,00 €
8,0 Stunden	290,00 €
8,5 Stunden	305,00 €
9,0 Stunden	320,00 €
9,5 Stunden	335,00 €
10,0 Stunden	349,00 €

Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

Gemäß § 21 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) ist die bis zu achtstündige Betreuung für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Verpflegungsgelder und eine Betreuung über 8 Stunden hinausgehend sind davon unberührt.

Betreuungszeit	Einheitskostenbeitrag je Monat
8,5 Stunden	50,00 €
9,0 Stunden	61,00 €
9,5 Stunden	71,00 €
10,0 Stunden	80,00 €

Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung für Horte und an Grundschulen mit Ganztagsangebot

Für die Ferienbetreuung ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 55,00 € je Betreuungswoche zu entrichten. Als kürzeste Betreuungseinheit werden 5 Werktage zugrunde gelegt, sofern dieser Betreuungsumfang von der Einrichtung angeboten werden kann.

Nach dem 01. September eines Betreuungsjahres eingehende Anmeldungen für eine Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Kostenbeiträge für die ergänzende Betreuung am Grundschulstandort Isernhagen NB

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donners- tag	Freitag	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Tag
15 Uhr -16 Uhr	1	1	1	1	3	1,4
15 Uhr -16:30 Uhr / 15 Uhr - 16 Uhr + ½ Std. FD	1,5	1,5	1,5	1,5	3,5	1,9
15 Uhr -17 Uhr / 15 Uhr -16 Uhr + 1 Std. FD	2	2	2	2	4	2,4
15 Uhr -17 Uhr + ½ Std. FD	2,5	2,5	2,5	2,5	4,5	2,9
15 Uhr -17 Uhr +1 Std. FD	3	3	3	3	5	3,4

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag	Einheitskostenbeitrag je Monat	
	Ohne Ferienbetreuung	Mit Ferienbetreuung
1,4 Stunden	58,00 €	77,00 €
1,9 Stunden	74,00 €	97,00 €
2,4 Stunden	90,00 €	116,00 €
2,9 Stunden	104,00 €	133,00 €
3,4 Stunden	118,00 €	151,00 €

Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat
Krippe/Kindergarten	69,00 €
Hort ohne Ferienbetreuung	62,00 €
Hort mit Ferienbetreuung	71,00 €

Vergabesystem "Krippe"

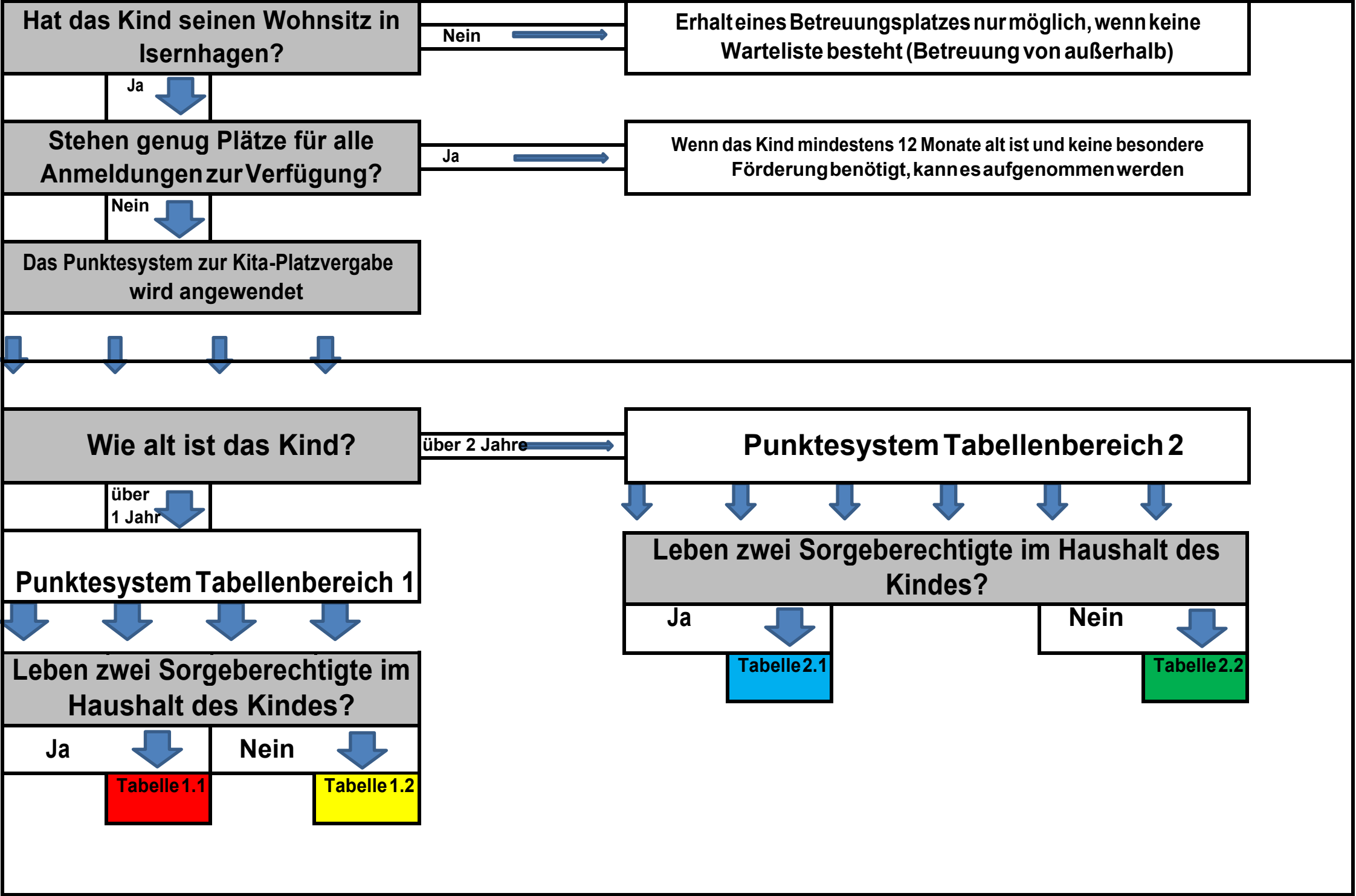


Tabelle 1.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
Beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
Beschäftigt in Vollzeit	20

Tabelle 1.2

Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

Bonuspunkte für Sonstiges:

Geschwisterkind in der Einrichtung	1
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5

Tabelle 2.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

Tabelle 2.2

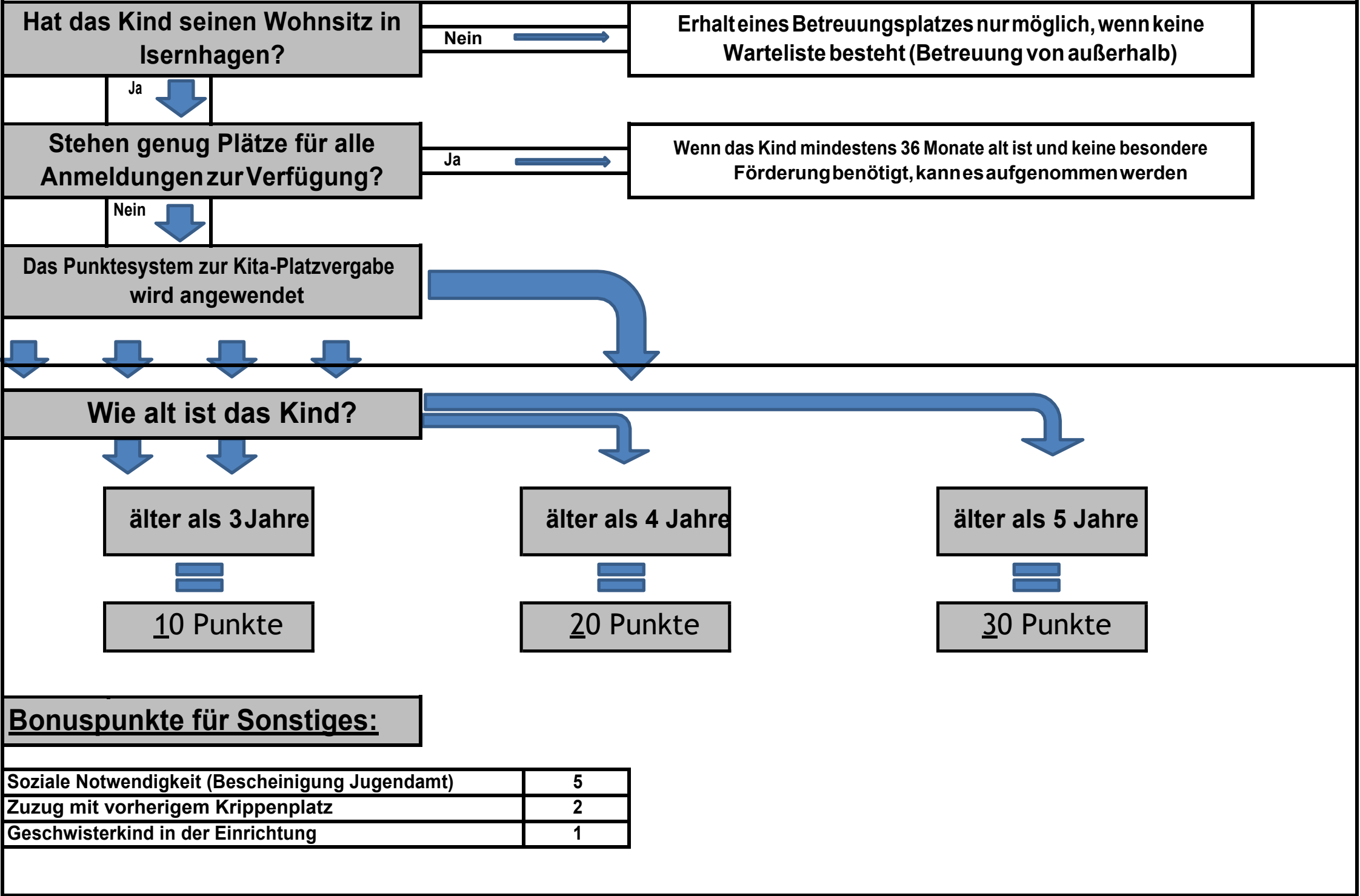
Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	20
mind. 19 Stunden	40
mind. 30 Stunden	60
Beschäftigt in Vollzeit	80

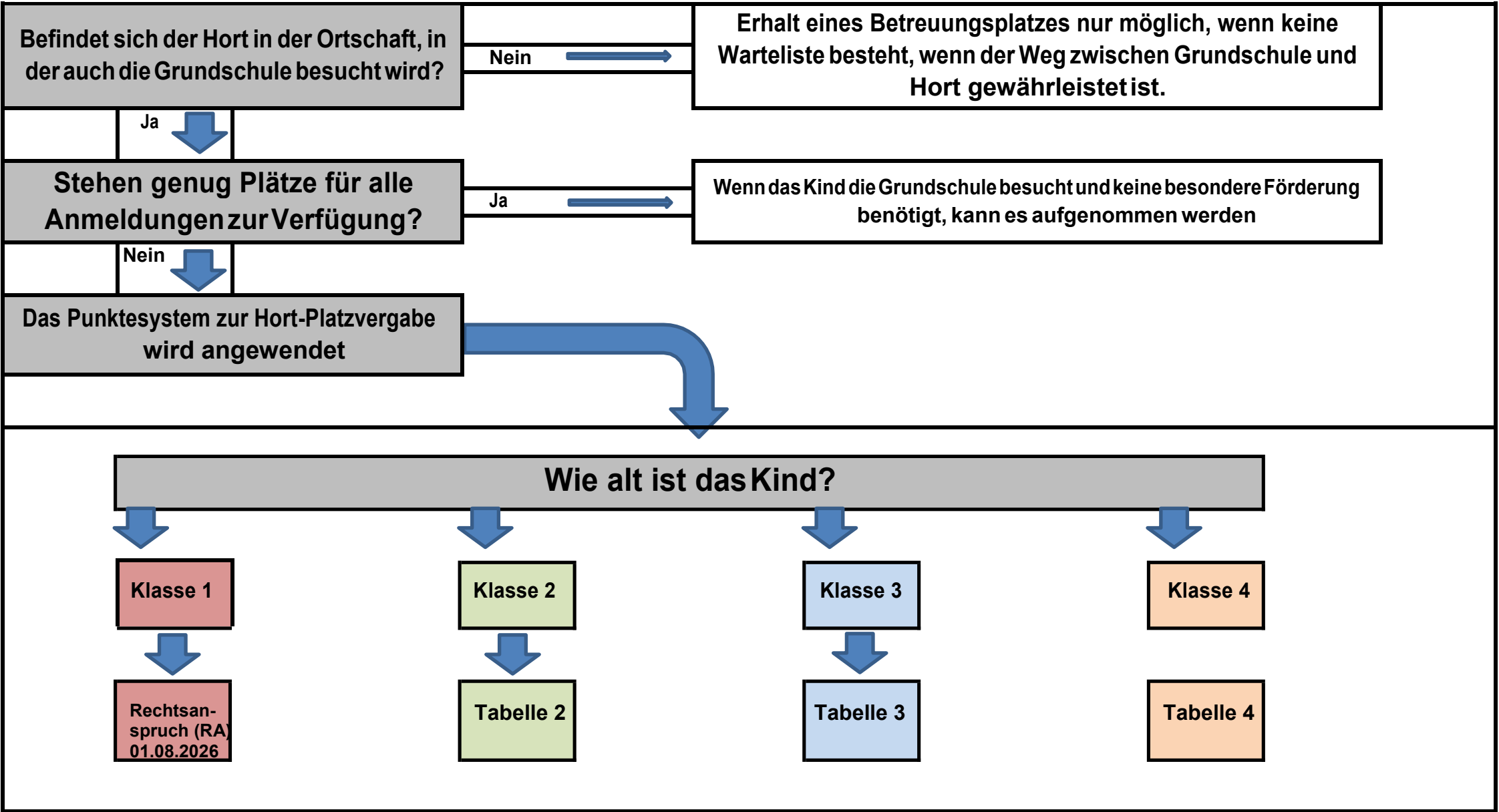
Bonuspunkte für Sonstiges:

Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	1

Vergabesystem "Kindergarten"



Vergabesystem "Hort"



Rechtsanspruch ab 01.08.2026

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)
Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Tabelle 2

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	15
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	30
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	45

Tabelle 3

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	10
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	20
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	30

Tabelle 4

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes:

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	5
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	10
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	15

Bonuspunkte für Sonstiges:

sonstige Härtefälle	1
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5